

tionskaufe zu thun habe, auf den die materiellen (und formellen) Bestimmungen des Expropriationsgesetzes Anwendung finden würden. Das erste Erfordernis, daß eine Zwangsabtretungspflicht festgestellt oder anerkannt wäre, ist durch die vorliegenden Akten nicht ausgewiesen. Gerade deshalb kann auch aus dem von der Rekurrentin urgierten Falle Vienhard gegen Massenverwaltung der Schweizerischen Nationalbahn für den vorliegenden Fall nichts hergeleitet werden. Daß im Kaufvertrage mit Ruzbaumer mehrfach auf das Expropriationsgesetz verwiesen wurde, vermag natürlich die Natur des Kaufvertrages nicht zu ändern und vollends nicht zu bewirken, daß mit Bezug auf Rechte Dritter, mit denen nicht verhandelt wurde und denen auch nicht durch öffentliche Planaufgabe Gelegenheit gegeben war, sich über die Expropriationspflicht auszusprechen, die Wirkungen des Expropriationsgesetzes eintreten. Der Einspruch des Servitutsberechtigten gegen die Böschung erscheint somit durchaus nicht als von vornherein unhaltbar, und um so weniger ist einzusehen, wie sich das solothurnische Obergericht dadurch, daß es die Rekurrentin vor die Gerichte wies, einer Verletzung von Rechten schuldig gemacht haben sollte, die ihr bundesrechtlich zugesichert wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

37. Urteil vom 25. April 1900 in Sachen Schmidt.

*Missachtung des Auslieferungsgesetzes,
speziell des Art. 2 cod. — Anerkennung des Gerichtsstandes?*

A. Moriz Schmidt, jünger, in Olten, hatte im Januar 1896 von der Realkorporation Pfeffikon, Kanton Luzern, eine Partie Langholz gekauft. Unter den von ihm insolge dessen abgeführten Lannen befand sich eine Nr. 378. Diese Nummer wurde nun aber von der Realkorporation, in der Annahme, daß dieselbe von Moriz Schmidt ausgeschossen worden sei, an eine Steigerung gebracht und von C. Dommen in Pfeffikon um 56 Fr. 50 Cts. erstanden. Schmidt wurde aufgefordert, die Lanne herauszugeben, weigerte sich aber, weil er dieselbe gekauft und bezahlt habe. Unterm 20. Dezember 1898 erhob deshalb Dommen beim Statthalteramt Sursee gegen Schmidt Strafflage. Die vom Amtstatthalteramt Sursee geführte Untersuchung wurde zwar von der luzernischen Kriminal- und Anklagekammer fallen gelassen, doch wurde dem Privatkläger das Recht der Weiterziehung an das Polizeigericht im Sinne des § 45 des Strafverfahrens eingeräumt, und von diesem Recht machte Dommen innert gesetzter Frist Gebrauch. Zu der Verhandlung vom 21. Dezember 1899 erschien der Beklagte nicht; er ließ durch Fürsprecher Dr. Hugo Dietschi in Olten brieflich erklären, daß er gegen jede Beurteilung der Sache durch das Bezirksgericht Münster Verwahrung einlege. Das Gericht erklärte sich jedoch für zuständig. In der Sache selbst fand es, Moriz Schmidt habe sich zwar nicht des Diebstahls, wohl aber der Unterschlagung im Betrage von 56 Fr. 50 Cts. schuldig gemacht, und verurteilte ihn demgemäß zu einer Buße von 30 Fr., eventuell zu 10 Tagen Gefängnis, sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von 56 Fr. 50 Cts. an den Kläger und zu den Kosten des Verfahrens.

B. Dieses Urteil sichts Moriz Schmidt auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an, indem er geltend macht: Dasselbe bedeute in erster Linie eine Verletzung des Art. 67 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, da sowohl Diebstahl als Unterschlagung Auslieferungsdelikte seien, für deren Verfolgung die Auslieferung hätte verlangt werden sollen. Weiterhin wird in dem Urteile eine Mißachtung des Art. 4 und eine Umgehung des Art. 59 der Bundesverfassung erblickt. Der Antrag geht auf Aufhebung desselben.

C. Das Bezirksgericht Münster wendet ein, es handle sich nicht um ein Verbrechen, sondern um ein „Delikt,“ weshalb das Auslieferungsgesetz nicht anwendbar sei. Zudem habe sich Moriz Schmidt in die Sache eingelassen, da er vor dem Untersuchungsrichter von Sursee in Rede und Gegenrede dem Kläger gegenüber gestanden sei, ohne dessen Kompetenz zu bestreiten. Im übrigen aber sei durchaus nach den Vorschriften des luzernischen Strafverfahrens vorgegangen worden. Der Rekurs sei daher abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Rekurrent wohnt unbestrittenermaßen im Kanton Solothurn. Er darf daher in einem andern Kantone wegen eines der in Art. 2 des eidg. Auslieferungsgesetzes aufgeführten Vergehen, abgesehen von dem Falle der freiwilligen Unterwerfung, nur verfolgt und bestraft werden, wenn seine Auslieferung verlangt und bewilligt worden ist, und zwar steht ihm hierauf ein individuelles, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses zu wahrendes Recht zu (vgl. Aml. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. VI, S. 216; XIV, S. 45; XXII, S. 968). Vorliegend wurde der Rekurrent wegen Diebstahls verfolgt und wegen Unterschlagung bestraft. Beides sind Auslieferungsdelikte (s. Art. 2 des Gesetzes). Mit Unrecht hält das Bezirksgericht Münster dafür, daß dieselben nur dann unter das Auslieferungsgesetz fallen, wenn in concreto die Schwere sie zu Verbrechen im Sinne des kantonalen Strafrechts stempelt. Nicht nur macht das Auslieferungsgesetz selbst keinen Unterschied nach dem Grade der strafbaren Schuld, oder nach dem anzuwendenden Strafmaß, sondern es stellt selbst in Art. 1 den

Ausdruck Vergehen neben denjenigen von Verbrechen, woraus zweifellos hervorgeht, daß auf die kantonale rechtliche Einteilung der Delikte nichts ankommen darf. Eine andere Auffassung würde zudem jede Einheitlichkeit in der interkantonalen Rechtshilfe in Strafsachen illusorisch machen (vergleiche hiezu Aml. Samml., Bd. XIV, S. 190 f.). Fraglich erscheint somit nur noch, ob sich der Rekurrent vor den Luzerner Gerichten eingelassen und so auf das Recht, das Auslieferungsverfahren zu verlangen, verzichtet habe. Auch dies muß verneint werden. Es ist nicht ersichtlich, daß der Rekurrent als Angeschuldigter vor das Statthalteramt Sursee citiert wurde, und wenn dies auch der Fall gewesen sein sollte, so dürfte doch sein Erscheinen nicht als Unterwerfung unter den luzernischen Gerichtsstand ausgelegt werden, da er in diesem Stadium der Sache noch annehmen konnte, daß durch seine persönliche Auskunfterteilung die Verfolgung der Straflage vermieden werden könne. Vor dem Strafgericht sodann sich einzulassen, hat der Rekurrent ausdrücklich abgelehnt. Demnach muß denn das angefochtene Urteil wegen Verletzung des Auslieferungsgesetzes aufgehoben werden. Und zwar fällt natürlich auch der abhäsionsweise ausgefallte Entscheid über die Entschädigungsforderung des Klägers dahin, da das Gericht von Münster zur Beurteilung der letztern nur kraft seiner in bundesrechtswidriger Weise ausgeübten Strafgerichtsbarkeit kompetent war. Auf die übrigen Beschwerdepunkte braucht unter solchen Umständen nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Münster vom 21. Dezember 1899 aufgehoben.